

## Allgemeine geschäftsbedingungen

### unterhalt

Kraftstoff ist in den Preisen nicht enthalten. Der Mieter haftet für alle Schäden, welche durch Einfüllen des falschen Kraftstoffes entstehen.

### führerausweis

Der Fahrer muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.

### selbstbehalt

Der Mieter haftet in jedem Fall mit einem nicht ausschliessbaren Selbstbehalt von:

Haftpflicht: CHF 1000.–  
Vollkasko: CHF 1000.–

Für die in der Mietdauer entstandenen Parkschäden haftet der Mieter in vollem Umfang selbst. (Keine Parkschadenversicherung)

**internationale transporte** Die Beschaffung von Zoll- und Transportdokumenten sowie der entsprechenden Bewilligungen für internationale Transporte ist Sache des Mieters.

## Allgemeine mietkonditionen

### fahrzeugübernahme

Der Mieter übernimmt das Fahrzeug mit einem vollen Tank und in betriebssicherem, sauberem Zustand. Beanstandungen seitens des Mieters müssen der Vermieterin vor Mietbeginn gemeldet werden.

### fahrzeurückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Mietzeit der Vermieterin zurückzugeben. Der Ort der Rücknahme wird mündlich abgesprochen. Das Mietverhältnis endet nicht mit dem Hinterlegen des Autoschlüssels, gleich an welchem Ort. Das Mietverhältnis und die Haftung des Mieters enden erst bei der Inbesitznahme des Wagens, der Wagenschlüssel und der Wagenpapiere durch einen Angestellten der Vermieterin oder einer von ihr beauftragten Person. Das Fahrzeug sowie sämtliches von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Zubehör muss der Vermieterin bei der Fahrzeurückgabe in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung des Zubehörs wird dieses dem Mieter in Rechnung gestellt.

### Verlängerung der mietdauer

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit der Zustimmung der Vermieterin vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Die Vermieterin kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern. Auf Verlangen der Vermieterin muss der Mieter das Fahrzeug an der vereinbarten Rückgabestelle vorführen.

### berechtigte lenker

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dem Lenker, welche der Vermieterin bekannt gegeben worden sind, gelenkt werden. Alle zusätzlichen Lenker müssen im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein, welcher vor der Anmietung der Vermieterin vorgelegt werden muss. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin Namen und Anschrift aller Lenker des Fahrzeuges bekannt zu geben. Der Unterzeichner des Mietvertrages bleibt jedoch

vollumfänglich haftbar, auch wenn der Unterzeichner nicht gleichzeitig auch Lenker ist.

### mietpreis

Es gelten die auf dem Mietvertrag vereinbarten Preise. Bei einer Zeitüberschreitung wird jede weitere Stunde, dem Mieter, mit CHF 25.– berechnet. Kosten für Kraftstoff und Betankungsservice gehen zu Lasten des Mieters, sofern das Fahrzeug nicht mit vollem Tank zurückgegeben wird. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bussgelder und Strafen für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden der Vermieterin verursacht worden. Der Mietwagen ist mit einer Autobahnvignette für die Schweiz versehen. Sämtliche anderen Strassenbenützungsabgaben, die aufgrund der vom Mieter / Lenker gewählten Strassen innerhalb und ausserhalb der Schweiz zusätzlich anfallen, sind vom Mieter zu entrichten bzw. der Vermieterin zu ersetzen.

### unterhalt / Reparaturen

Der Mieter verpflichtet sich, den Wagen nach bestem Wissen und Gewissen zu pflegen. Öl- und Schmierspesen sowie notwendige Reparaturen werden bei Ende der Miete zurückerstattet, sofern das vorherige Einverständnis der Vermieterin eingeholt wurde. Der Mieter ist verpflichtet alle 500 km den Ölstand und Wasserstand sowie den Reifendruck zu kontrollieren. Der Mieter ist voll verantwortlich für alle Schäden, die aus Nachlässigkeit entstehen, beispielsweise wegen Unterlassung der Kontrolle von Öl, Wasser oder Reifendruck. Insbesondere ist der Mieter für alle Schäden haftbar, welche durch Einfüllen des falschen Kraftstoffes entstehen.

**Verbotene nutzungen / einreisebeschränkungen**  
Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und zur Fahrschulung. – Für den Transport von Waren oder Personen gegen Entgelt.
- Um ein anderes Fahrzeug zu ziehen, zu schleppen oder anderweitig zu bewegen.
- In überladenerem Zustand, d.h. mit einer Personenzahl bzw. einer Nutzlast, welche die im Fahrzeugausweis angegebenen Werte übersteigt.
- Zur Beförderung entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe.
- Zur Begehung von Zollvergehen und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
- Zur Weitervermietung. – Für Fahrten ins Ausland.

### schadenergebnis

Der Mieter hat nach Unfall, Diebstahl (Einbruch-Diebstahl / Veruntreuung usw.), Verlust, Brand, Wild- oder sonstigem Schaden sofort die Polizei zu verständigen, und einen Polizeibericht erstellen zu lassen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat der Vermieterin, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen

der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Bei Diebstahl, Verlust oder Veruntreuung des Fahrzeuges ist sofort die Polizei und die Vermieterin zu informieren. Fahrzeugschlüssel, ein Bericht über den Hergang des

Diebstahls sowie der Polizeibericht sind der Vermieterin innerhalb von 24 Stunden nach dem Diebstahl einzureichen. Der Mieter ermächtigt der Vermieterin zur Einsicht jeglicher relevanter Akten bei allen Amtsstellen.

### haftung des mieters

Eine Haftungsbefreiung kann von keinem Angestellten der Vermieterin oder von ihr beauftragten Personen mündlich erteilt werden. Sie bedarf in jeglichem Fall der schriftlichen Form.

Bei Verletzungen vertraglicher Obliegenheiten des gesamten Vertrages (AGB der Firma B+T Transport GmbH) haftet der Mieter für reine Reparaturkosten. Bei Totalschaden haftet der Mieter maximal für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, sofern er oder der Lenker den Schaden grobfahrlässig verschuldet hat. Daneben hat der Mieter der Vermieterin auch etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, entstandener Mietausfall, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und Verwaltungskosten zu ersetzen.

Der Mieter haftet bei Schäden am Dach / Hochbau des Fahrzeuges, die auf Nichtbeachtung der Maximalhöhen (bei Garageneinfahrten, bei Unterführungen und ähnlichem) zurückzuführen sind. Sämtliche Schäden am Unterboden des Fahrzeuges werden dem Mieter vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Der Mieter haftet voll bei Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Lenker oder zu verbotenen Zweck entstehen. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten (siehe Kapitel Schadenergebnis) verletzt, haftet er ebenfalls voll. Ferner haftet der Mieter voll bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger (im Sinne des SVG) Verursachung eines Schadens, insbesondere durch Übermüdung, alkohol- oder drogenbedingter Fahrunfähigkeit sowie bei Schäden, die durch das Ladegut oder durch unsachgemässe Bedienung, insbesondere Falschtankung, entstehen.

Der Mieter haftet nicht für Feuer-, Schnee- / Erdbeben- und Elementarschäden, sofern den Mieter am Schadenergebnis kein Verschulden trifft.

**haftung der Vermieterin** Die Vermieterin übernimmt keine Haftung gegenüber dem Mieter oder Drittpersonen für Unfälle oder Schäden, die sich während der Mietdauer ereignen. Ebenso ist die Vermieterin nicht für Schäden haftbar, die als Folge von Mängeln am Fahrzeug entstehen, es sei denn, diese Mängel seien durch die Vermieterin absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung, während des Mietverhältnisses, bei Fahrten ausserhalb der Schweiz.

**Abänderungen des Vertrages** Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**Anwendbares Recht / Gerichtsstand** Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Luzern.